



## **Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 21**

**Memmingen, 19. Oktober 2018**

**60. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
17.10.2018	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlage durch die Firma Karrer GbR auf ihrem Betriebsgrundstück Illerfeld 22a, 87700 Memmingen-Volkratshofen	Seite 140
17.10.2018	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Umbau und Nutzungsänderungen des Dachgeschosses vom Lagerraum zum Wohnraum und Errichtung einer Dachterrasse/Carport inklusive Zugang über die Stahltreppe auf dem Grundstück Schulsteige 5, Flur-Nr. 108/3, Gemarkung Amendingen	Seite 141
17.10.2018	Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	Seite 144

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung der Stadt Memmingen**

**über das Ergebnis der Vorprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlage durch die Firma Karrer GbR auf ihrem Betriebsgrundstück Illerfeld 22a, 87700 Memmingen-Volkrathshofen**

vom 17.10.2018

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für die Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlage durch die Firma Karrer GbR auf ihrem Betriebsgrundstück Illerfeld 22a, 87700 Memmingen-Volkrathshofen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Memmingen, 17.10.2018  
STADT MEMMINGEN  
Manfred Schilder  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die Zustellung einer Baugenehmigung

nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Umbau und Nutzungsänderungen des Dachgeschosses vom Lagerraum zum Wohnraum und Errichtung einer Dachterrasse/Carport inklusive Zugang über die Stahlterrasse auf dem Grundstück Schulsteige 5, Flur-Nr. 108/3, Gemarkung Amendingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 08.10.2018 die Baugenehmigung zum Umbau und Nutzungsänderungen des Dachgeschosses vom Lagerraum zum Wohnraum und Errichtung einer Dachterrasse/Carport inklusive Zugang über die Stahlterrasse auf dem Grundstück Schulsteige 5, Flur-Nr. 108/3, Gemarkung Amendingen erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:  
Bauantragsnr.: 0241/18  
Bauvorhaben: Umbau und Nutzungsänderungen des Dachgeschosses vom Lagerraum zum Wohnraum und Errichtung einer Dachterrasse/Carport inklusive Zugang über die Stahlterrasse  
Baugrundstück: Schulsteige 5, Flur-Nr. 108/3, Gemarkung Amendingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

**I. Baugenehmigung**

Den Bauherren wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 29.08.2018,
- 2) Baubeschreibung vom 29.08.2018,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 27.08.2018 mit Planeintrag vom 29.08.2018, M 1:1000,
- 4) Abstandsflächenplan vom 29.08.2018, eingegangen am 27.09.2018, M 1 : 100
- 5) Grundriss vom 29.08.2018, eingegangen am 27.09.2018, M 1 : 100
- 6) Schnitt A – A vom 29.08.2018, M 1 : 100
- 7) Ansichten von Westen und Norden vom 29.08.2018, M 1 : 100
- 8) Ansicht von Süden vom 29.08.2018, M 1 : 100

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg ([www.vgh.bayern.de/vgaugsburg](http://www.vgh.bayern.de/vgaugsburg)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen bauaufsichtliche Zulassungen eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

### 4. Hinweis zur Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

## 5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 08.10.2018 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 17.10.2018  
STADT MEMMINGEN  
M. Schilder  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

## **Anordnung**

### **über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf **Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

#### **im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen**

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

**29. November 2018 bis 28. Februar 2019.**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Stefanie Lange  
Landwirtschaftsamtfrau